Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/19/0238

Rechtssatz

Die nach der Rechtsprechung des VwGH nach § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 vorzunehmende Güterabwägung stellt nicht eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 MRK, sondern eine Abwägung der öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung mit den Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat dar (vgl. VwGH 28.10.2021, Ra 2020/19/0317, Rn. 14, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022190238.L01